

**Merkblatt bzw. Informationen für Eltern**  
**zum Antrag auf Gebührenermäßigung in der Offenen Ganztagschule /**  
**in den Betreuten Grundschulzeiten in der Stadt Glinde**

Die Personensorgeberechtigten haben eine angemessene Gebühr für die Betreuung im Offenen Ganztags bzw. für die Betreuten Grundschulzeiten zu entrichten. Über die Höhe der Regelgebühr informiert Sie die Grundschule Wiesenfeld/ die Grundschule Tannenweg bzw. Frau Meyer aus der Schulabteilung der Stadt Glinde.

Gemäß § 4 (4) der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „**Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld**“ kann das Betreuungsgeld in sozialen Härtefällen auf die Hälfte der regulären Gebühr festgelegt werden. Diese Einzelfallprüfung wird im Sinne der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Sozialstaffel) durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "**Betreute Grundschulzeiten**" an der **Grundschule Tannenweg** wird in sozialen Härtefällen eine Einzelfallprüfung im Sinne der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Sozialstaffel) durchgeführt.

Die Ermäßigung des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bei der Schulabteilung der Stadt Glinde zu stellen. Ein Antrag ist diesem Merkblatt beigelegt. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr wird frühestens ab Beginn des Monats des Antragseingangs und grundsätzlich für 12 Monate gewährt. Die Kosten der Verpflegung (Mittagessen) im Offenen Ganztags der Grundschule Wiesenfeld unterliegen nicht der Sozialstaffel und sind immer von den Antragstellern in voller Höhe selbst zu tragen.

Um einen schnellen und möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist die zeitnahe Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags inkl. sämtlicher Belege in Original oder Kopie unbedingt erforderlich. Als Nachweis für die im Antragsformular erklärten Angaben sind die unten stehenden Unterlagen einzureichen.

Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht, wird keine Gebührenermäßigung gewährt und die Betreuungsgebühr ist in voller Höhe fällig.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulabteilung der Stadt Glinde (Frau Meyer, Tel.: 040/ 710 02 -211).

**Erforderliche Unterlagen zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr:**

---

**IV. Wirtschaftliche Verhältnisse:**

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II, dem AsylbLG und nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Beitrag. Als Nachweis reichen Sie bitte die entsprechenden vollständigen Bescheide ein.

**Unterlagen zum monatlichen Einkommen:**

- zu Pkt. 1     **Erwerbseinkommen (netto)**  
 Verdienstbescheinigung vom Dezember des Vorjahres und die aktuelle Netto-Verdienstbescheinigung (bei schwankenden Einkommen die letzten 12 Verdienstbescheinigungen)

- zu Pkt. 2     **Kindergartenzuschuss des Arbeitgebers**  
Bescheinigung des Arbeitgebers
- zu Pkt. 3     **Einkommen aus selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit**  
Aktuelle monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung und/oder Gewinnermittlung (Einnahme-Überschussrechnung) des vergangenen Jahres
- zu Pkt. 4     **Krankengeld**  
Bescheid der Krankenkasse und aktuellen Zahlbeleg
- zu Pkt. 5     **Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers (netto)**  
Verdienstbescheinigung des Monats, in der die Leistung gezahlt wurde oder Bescheinigung des Arbeitgebers, dass kein Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc. gezahlt wird
- zu Pkt. 6     **Steuerrück-/nachzahlung aus Einkommen-/Lohnsteuer**  
Steuerbescheid des Finanzamtes über die Rückzahlung (insbesondere für Selbstständige)
- zu Pkt. 7     **Rente(n), Versorgungsbezüge, Waisenrente**  
Rentenbescheid, Bescheid vom Versorgungsamt oder Nachweis auf dem Kontoauszug
- zu Pkt. 8     **Arbeitslosengeld I**  
Bescheid des Jobcenters
- zu Pkt. 9     **Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB**  
Netto-Verdienstbescheinigung, Bescheid über Bafög/BAB
- zu Pkt. 10    **Wohngeld/Lastenzuschuss**  
Wohngeldbescheid
- zu Pkt. 11    **Zinseinnahmen aus Spar-/Kapitalvermögen**  
Bescheinigung der Bank, Eintrag in Sparbücher, Jahresmitteilung der Vermögenswirksamen Leistungen
- zu Pkt. 12    **Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung**  
Miet- bzw. Pachtvertrag oder Steuererklärung sowie Nachweis zu den Belastungen, die in Verbindung mit dem vermieteten Objekt stehen
- zu Pkt. 13    **Ehegattenunterhalt**  
Unterhaltsfestsetzung (durch Gericht, Rechtsanwalt), aktueller Zahlbeleg (Kontoauszug)
- zu Pkt. 14    **sonstige Einnahmen**  
Nachweis durch entsprechende Belege

## **V. Einkünfte für die Kinder**

- zu Pkt. 16    **Kindergeld**  
Nachweis über Kontoauszug oder Verdienstbescheinigung
- zu Pkt. 17    **Kindesunterhalt**  
Unterhaltsfestsetzung oder Kontoauszug mit der Überweisung

zu Pkt. 18 **Unterhaltsvorschuss**  
Bescheid der Unterhaltsvorschusskasse

zu Pkt. 19 **Waisenrente etc.**  
entsprechende Nachweise

## VI. Mietwohnung oder Haus- bzw. Wohnungseigentum

zu Pkt. 1 **Mietwohnung**

### Kaltmiete

Nachweis erfolgt durch den Mietvertrag

Nach dem Sozialgesetzbuch XII können nur angemessene Mieten anerkannt werden. Die Angemessenheit der Miete orientiert sich hierbei an den für das Wohngeldrecht geltenden Höchstgrenzen zuzüglich eines 25 %tigen Zuschlags. Soweit Ihre persönliche Miete über der für Sie geltenden Höchstgrenze liegt, kann eine Anerkennung und Berücksichtigung in der Bedarfsrechnung nur bis zur Höchstgrenze erfolgen, d. h. der die Höchstgrenze übersteigende Bedarf bleibt unberücksichtigt. Sollten Ihre Unterkunftskosten unter der Höchstgrenze liegen, werden nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Als weiteres Kriterium ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) maßgebend.

### Mietnebenkosten

Mietvertrag oder Nebenkostenabrechnung

- a. Heizkosten und darin enthaltene Warmwasserkosten  
Heizkostenabrechnung bzw. Nebenkostenabrechnung des Vermieters  
(*Es gelten auch bei den Heizkosten Höchstgrenzen. Soweit die tatsächlichen Heizkosten höher sind, kann nur eine Anerkennung und Berücksichtigung bis zu den Höchstgrenzen erfolgen*)
- b. Gebäudeversicherung  
Versicherungspolice bzw. Rechnung
- c. Schornsteinfegergebühren  
letzter Rechnungsbeleg
- d. Müllabfuhr  
letzter Rechnungsbeleg
- e. Grundsteuer  
letzter Grundsteuerbescheid
- f. Wasser/Abwasser  
letzte Rechnung/Jahresabrechnung
- g. Sonstige Kosten (z.B. Straßenreinigungsgebühr, Winterdienst, Niederschlagswassergebühr)  
entsprechende Bescheide/Abrechnungen/Rechnungen

zu Pkt. 2 **Haus- und Wohnungseigentum**  
Siehe Antrag

Das Sozialgesetzbuch XII schließt Hilfe zur Vermögensbildung aus, daher können bei der Berechnung der von Ihnen zu tragenden Eigentumsbelastung Tilgungsbeiträge nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Zinsleistungen zuzüglich Nebenkosten (Wasser /Abwasser etc.) angerechnet.

Bezüglich der Angemessenheit der Eigentumsbelastung wird auf die Ausführungen zur Miete unter Punkt VI. zu Pkt. 1 verwiesen.

## VII. Absetzung von Einkommen

- zu Pkt. 1     **Arbeitsmittel**  
Für Arbeitsmittel wird in der Regel eine Pauschale von 5,20 Euro monatlich berücksichtigt. Höhere Aufwendungen können nur nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen (Rechnungen, Quittungen etc.) anerkannt werden.
- zu Pkt. 2     **Fahrten zu Arbeitsstätten**  
Angabe der km-Entfernung für eine einfache Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte (max. 40 km werden anerkannt) bzw. Vorlage der Fahrkarte (Tages- oder Monatskarte) bzw. Vorlage des Kontoauszugs.  
Weicht die Adresse der Arbeitsstätte von der Adresse des Arbeitgebersitzes ab, ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.
- zu Pkt. 3     **Beiträge zu Berufsverbänden**  
Beitragsrechnung/letzter Steuerbescheid/Kontoauszug
- zu Pkt. 4     **Hausratversicherung**  
Versicherungspolice, letzter Beitragsbescheid, Kontoauszug
- zu Pkt. 5     **Riester Rente**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 6     **Privathaftpflichtversicherung**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 7     **Krankenversicherung**  
Angabe nur bei Selbständigen, Angestellten und Beamten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind,  
Beitragsnachweis durch Krankenkasse (aktuelle Bescheinigung)
- zu Pkt. 8     **Risikolebensversicherung/Sterbegeldversicherung**  
Versicherungspolice, Kontoauszug
- zu Pkt. 9     **Sonstige finanzielle Belastungen**  
Entsprechende Belege

## VIII. Mehrbedarf wegen besonderer Belastung

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (ab 12. Schwangerschaftswoche)  
*Nachweis durch den Mutterpass*
- Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit  
*Nachweis durch Vorlage der letzten Rentenanpassungsmitteilung und Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G*
- Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (*Nachweis durch Attest*)